



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Freudenberg

am 22.06.2015

Anwesend:

- 1. Vorsitzender:** Bürgermeister Roger Henning
- 2. Gemeinderäte:** Manfred Arnold Christian Bartelt
Werner Beck Hartmut Beil
Rolf Döhner Peter Eckert
Ronald Grein Ulrike Maier
Matthias Dick Peter Klement
Ellen Schnellbach Siegbert Weis
Siegfried Berg Roland Hildenbrand
Heiko Brand, Klaus Weimer, Manfred Zipf
- 3. Ortsvorsteher:**
- 4. Beamte, Angestellte, usw.:** S. Weimann-Roloff
- 5. Es fehlten**
- beurlaubt:** Markus Zipprich Margarete Schmidt

- nicht beurlaubt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft und die Presse. Zum Tagesordnungspunkt 2 ist das beauftragte Planungsbüro vertreten durch Herrn Gräf und Frau Ellenberger (Walter und Partner) sowie die Stadtwerke Wertheim vertreten durch Herrn Wolf anwesend. Es wird ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gremiums festgestellt.

Änderungen zur Tagesordnung werden seitens des Gremiums nicht vorgetragen.

Top 0 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende informiert, dass gemäß Beschluss in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.05.2015 des Gemeinderates im Baugebiet Großschnabel zwei Bauplätze verkauft wurden.

Weiterhin informiert der Vorsitzende darüber, dass der neue Fachbereichsleiter II ebenso wie zwei weitere neue Mitarbeiter im Bauhof Ihren Dienst bei der Stadt Freudenberg zum 01.07.2015 aufnehmen werden.

Top 1 Stellungnahme der Stadt Freudenberg; Errichtung und Betrieb eines Windparks mit sieben Windkraftanlagen des Typs Nordex N 117/2400 auf den Gemarkungen Freudenberg, Boxtal und Rauenberg, Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Vorsitzende informiert darüber, dass seitens der MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim mit Datum 19.12.2014 beim Landratsamt Main – Tauber-Kreis eine immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen beantragt wurde.

Gemäß Antrag sollen sieben Windenergieanlagen des Typs NORDEX 117 errichtet werden. Die Anlagen besitzen eine Nabenhöhe von ca. 141 m und einen Rotordurchmesser von 117 m. Der Vorsitzende geht weiterhin auf die Notwendigkeiten der Flächenebnung, die Gründungsnotwendigkeiten der Fundamentierung und die Größe der dauerhaft vollständig versiegelten bzw. bebauten Fläche von knapp 100 m² ein.

Nach kurzer Aussprache und Beratung, in welcher auch die Frage nach den Ergebnissen der durch die MVV durchgeführten Probebohrungen dahingehend beantwortet wurde, dass es keine außergewöhnlichen Ergebnisse gegeben hat, fasst das Gremium den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Die Stadt Freudenberg erteilt das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung und Betrieb von sieben Windrädern des Typs NORDEX N 117 auf den Grundstücken Flst. Nr. 3892 der Gemarkung Freudenberg, Flst. Nr. 3329/0 und 3329/2 der Gemarkung Boxtal und Flst. Nr. 3010 der Gemarkung Rauenberg

Das Gremium stimmte einstimmig zu.

Top 2 Trinkwasserversorgung Freudenberg-Wertheim; Erweiterung des Umfangs des geplanten Fördermittelantrages im Jahr 2015; hier Beschlussfassung Wasserleitungsbau um Boxtal zum Hochbehälter Mondfeld/Boxtal

Der Vorsitzende informiert, dass die Überlegung und die Möglichkeit bestehen, den in der Januar-Sitzung vorgestellten Umfang des Fördermittelantrages um einen Punkt zu erweitern.

Bei einem Gespräch mit Herrn Binkele vom Regierungspräsidium Stuttgart über die geplante Fördermittelantragstellung wurde seitens der Förderbehörde vorgeschlagen, den bestehenden Hochbehälter Mondfeld/Boxtal über eine neu zu bauende Wasserleitung zu befüllen.

Auf Grund dieser Anregung hat das Ing. Büro Walter +Partner eine technische Lösung erarbeitet. Gemäß diesem Protokoll beigefügten Plan würde die Leitung im Bauwerk Bermathe neben dem Sportplatz Boxtal beginnen und im gemeinsamen Hochbehälter für Mondfeld und Boxtal enden.

Momentan wird der Hochbehälter vom Druckminderbauwerk Bermathe kommend durch das Ortsnetz Boxtal befüllt. Das Entleeren des Hochbehälters erfolgt in Umkehr der Fließrichtung. Hierdurch sind die Druckverhältnisse im Ortsnetz, je nachdem ob gerade der Behälter gefüllt oder geleert wird, schwankend.

Dieser Umstand kann zur Ablösung von Korrosionsprodukten oder Deckschichten aus den Rohrleitungen und damit zu vorübergehenden Einfärbungen des Wassers führen. Bei der Schaffung einer separaten Füllleitung würde die Fließrichtung stets die gleiche Richtung - nämlich zum Hochbehälter - aufweisen.

Die vorhandene Druckerhöhungsanlage zur Versorgung der höher gelegenen Bauwerke Boxtal kann entfallen, sofern von der neu zu bauenden Leitung ein Abgang in die Hochzone realisiert wird. Hierdurch würden auch Energie- und Unterhaltskosten sowie die kalkulierten Sanierungskosten der Druckerhöhungsanlage eingespart.

Durch eine neue Leitung würde auch eine erhöhte Versorgungssicherheit erreicht und eine sichere und zuverlässige Befüllung des Hochbehälters wäre gewährleistet.

Die erste Kostenschätzung des Ingenieurbüros ergab Investitionskosten von 670.000 € netto. Von dieser Summe müsste die Stadt Freudenberg unter Berücksichtigung des Anteils der Stadtwerke Wertheim und einem prognostizierten Fördersatz von 80 % selbst rund 77.000 € netto tragen.

Demgegenüber könnte die vorgesehene Sanierung der Druckerhöhungsanlage Boxtal entfallen. Kalkuliert waren hier 59.400 € netto, von diesen würden als selbst zu tragender Anteil 11.880 € netto auf die Stadt Freudenberg entfallen.

Verrechnet man den wegfallenden Anteil der Druckerhöhungsanlage mit den verbleibenden Kosten der neu angedachten Leitung ergibt sich eine Kostentragung von 65.000 € netto, welche zusätzlich bei der Aufnahme in den Förderantrag durch die Stadt Freudenberg zu schultern wäre.

Seitens der Stadtwerke Wertheim GmbH wird die Errichtung einer neuen Leitung begrüßt, auch wird diese ihren Kostenanteil tragen.

Auch für die Stadt Freudenberg ist die durch die Leitung zu erreichende Versorgungssicherheit wichtig. Durch die Einbindung in den jetzt in Vorbereitung befindlichen Förderantrag kann eine Förderung erreicht werden, zumal die Leitung durch die Förderstelle angeregt wurde. Inwieweit zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin eine Förderung erreicht werden kann, ist heute ungewiss.

Herr Gräf geht nach diesen Erläuterungen auf die technischen Daten und Überlegungen sowie die angedachte Leitungsführung ausführlich ein. Er erläutert, dass ursprünglich die Ertüchtigung der Druckerhöhungsanlage im Bereich Bermathe angedacht war, diese könnte mit der neuen Leitungsführung entfallen. Auch wäre die Notwendigkeit der Anschaffung einer weiteren Pumpe zur Befüllung des Hochbehälters nicht mehr gegeben. Herr Gräf hebt die verbesserte Versorgungssicherheit nochmals deutlich hervor. Weiterhin erläutert er, dass die angedachte Leitungsführung auch private Grundstücke queren wird, hier müssten entsprechende Dienstbarkeiten zur Sicherung der Leitung vereinbart werden.

Seitens Herrn Eckert wird darauf verwiesen, dass es vor rund 20 Jahren bereits Planungen und Überlegungen für eine solche Leitung gab. Seinerzeit wurde aber eine Trassenführung in Erwägung gezogen, die überwiegend auf den vorhandenen Waldwegen zum Liegen kam, er bittet hier zu prüfen inwieweit diese Trassenführung aufgegriffen werden kann. Eine Leitungsführung auf öffentlichem Grund hätte den Vorteil des stetigen Zugriffs und wäre ihm daher sympathischer. Dieser Hinweis wird angenommen und seitens des Büros geprüft.

Herr Döhner fragt nach, inwieweit sich die Anzahl der Rohrbrüche durch den Bau dieser Leitung verringern wird. Herr Gräf erläutert, dass sich diese theoretisch vermindern müssten. Dies kann aber nicht bestätigt bzw. zugesichert werden.

Die Frage hinsichtlich der Verminderung der vorhandenen Eintrübungen durch den Neubau dieser Leitung beantwortet Herr Gräf dahingehend, dass es zu einer Minderung kommen kann, da es dann keine gegenläufigen Fließrichtungen mehr gibt.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass es derzeit bereits eine Verbesserung gibt, wie auch auf der Vor-Ort-Besprechung mit den betroffenen Einwohnern deutlich wurde.

Frau Schnellbach erkundigte sich danach, inwieweit der dann nicht mehr benötigte Druckbehälter zurückgebaut wird. Hierzu wird erläutert, dass dieser sich in einem Schacht in der Straße befindet und hier lediglich die Notwendigkeit besteht die vorhandene Pumpe zu entnehmen und die Rohrverbindung zu trennen.

Auf die Nachfrage von Herrn Weimer erklärte Herr Gräf, dass 10 % der Baukosten als Planungskosten gefördert werden. Die Planungskosten werden aber rund 15 % der Bausumme betragen. Herr Weimer verweist darauf, dass die Baukosten später zu einer Erhöhung der Wassergebühren führen werden.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Wassergebühren ebenso wie die Abwassergebühren jährlich nachkalkuliert werden. Er verweist darauf, dass die Stadt Freudenberg mit der Maßnahme Optimierung Wasserversorgung begonnen hat und nunmehr hier auch die notwendigen Schritte gehen muss. Es wird auch für die Zukunft keine Garantien geben, dass nicht weitere Investitionen notwendig werden.

Angesprochen auf den Umsetzungszeitpunkt der Maßnahme erklärt Herr Gräf, dass dieser im Zeitraum 2016-2018 liegt.

Auf die Nachfrage von Herrn Klement ob noch weitere Maßnahmen nachkommen werden, erklärt der Vorsitzende, dass die Maßnahme seitens der Förderbehörde vorgeschlagen wurde und als sinnvoll erachtet wird. Herr Gräf merkt an, dass diese Trassenführung ein Konzept ist und sich noch ändern kann. Auch Herr Wolf erklärt, dass für die Zukunft nicht verhindert werden kann, dass weitere Maßnahmen und Investitionen notwendig werden.

Nach weiterem ausführlich geführtem Meinungsaustausch über die Notwendigkeit der Maßnahme und die geplante Trassenführung wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der angedachte Leitungsneubau zur Anbindung des Hochbehälters Mondfeld/Boxtal beginnend an der Bermathe und endend im Hochbehälter wird befürwortet und die Verwaltung ermächtigt, diese Maßnahme in den Förderantrag aufzunehmen. Das Ingenieurbüro Walter u. Partner wird mit den entsprechenden Planungen beauftragt.

Das Gremium stimmte einstimmig zu.

Top 3 Beschlussfassung zum Hinweisverfahren zur regionalen Schulentwicklung; Lindtalschule (Grund- und Werkrealschule) Freudenberg

Der Vorsitzende führt aus, dass mit Schreiben vom 19.05.2015 - eingegangen bei der Stadt Freudenberg am 20.05.2015 - seitens des Schulamtes im Rahmen des Hinweisverfahrens auf die weitere Entwicklung der Lindtalschule (Grund- und Werkrealschule) Freudenberg eingegangen wurde.

Die Lindtalschule Freudenberg hat im Schuljahr 2014/2015 noch 9 Hauptschüler in der 9. Klassenstufe. Damit wird die Mindestschülerzahl von 16, die durch die Schulgesetznovelle festgelegt ist, unterschritten.

Nach § 30 b Abs. 2 S. 1 des Schulgesetzes hat das Staatliche Schulamt Künzelsau die Verpflichtung, den Schulträger auf die Regelung hinzuweisen und den Träger aufzufordern, eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Ziel dieser kann es sein, dass vom Schulträger die Aufhebung der Werkrealschule nach § 30 Schulgesetz beantragt wird. Dieser Hinweis erfolgte seitens des Schulamtes mit Schreiben vom 19.05.2015.

Erfolgt kein Antrag nach § 30 Schulgesetz und wird die Mindestschülerzahl in Klasse 5 in zwei aufeinander folgenden Schuljahren ab dem Schuljahr 2014/2015 nicht erreicht, ist der Werkrealschulzweig gemäß § 30 b Abs. 2 S. 2 Schulgesetz aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt in der Regel auslaufend.

Somit wäre die Stadt Freudenberg gehalten eine Schulentwicklung durchzuführen um festzustellen, dass es keine Schüler für die Werkrealschule in der benötigten Anzahl gibt und dem Schulamt ein Antrag auf Aufhebung des Werkrealschulzweiges senden müsste. Bei einem schlichten Abwarten, da die geforderte Mindestschülerzahl ab dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr erreicht wird, wird das Schulamt gemäß der Ermächtigung nach § 30 b Schulgesetz den Werkrealschulzweig zum Schuljahr 2016/2017 aufheben, da bis zu diesem Zeitpunkt dann aller Wahrscheinlichkeit nach in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Mindestschülerzahl in Klasse 5 nicht erreicht werden wird.

Der Vorsitzende regt an, keinen Antrag auf Schließung zu stellen, da der Antrag dieselbe Wirkung hat wie ein Abwarten, nur dass die Stadt Freudenberg hier aktiv tätig wird.

Seitens Herrn Dick wird angemerkt, dass die Erstellung eines Schulkonzeptes auch für die Grundschule wichtig wäre.

Herr Beil führt aus, dass eine Schließung des Grundschulstandortes derzeit nicht wahrscheinlich ist. Der wegbrechende Werkrealschulzweig ist ein Problem der rückläufigen Geburtenraten und der Entscheidungsfreiheit der Schulartwahl.

Es schließt sich hier eine Diskussion über die Attraktivität der Werkrealschule und der allgemeinen Schulpolitik an.

Das Gremium beschließt bei einer Enthaltung, dass seitens der Stadt Freudenberg kein Antrag auf Aufhebung des Werkrealschulzweiges gestellt wird.

Top 4 Förderprogramm /- anbot Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung an der L 2310; Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg

Der Vorsitzende informiert darüber, dass das Land Baden-Württemberg - vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart - der Stadt Freudenberg angesichts der Lärmkartierung die L 2310 betreffend anbietet, eine Förderung zur passiven Lärmsanierung durchzuführen. Die Lärmsanierung erfolgt auf freiwilliger Basis, kein Eigentümer ist verpflichtet, diese anzunehmen. Gefördert werden Fensteraustauschmaßnahmen an den Gebäuden, die nach der Lärmkartierung einen gewissen Beschallungswert an der Gebäudefassade überschreiten. Hierzu liegt eine Tabelle des Regierungspräsidiums vor, in welcher die einzelnen Gebäude aufgeführt sind, die grundsätzlich in den Genuss einer Förderung kommen können. Antragsteller ist hier der Eigentümer / Erbbauberechtigte nicht der Mieter. Gefördert werden können grundsätzlich Fenster die der Lärmquelle (L2310) zugewandt sind und Fenster der beiden dieser Seite anliegenden Hauswände.

Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die bauliche Anlage vor dem 01.04.1974 errichtet oder ausgebaut wurde. Dies bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt kein Fensteraustausch mehr erfolgt sein darf.

Gewährt wird der Zuschuss für Räume, die ganz oder überwiegend zum Wohnen, zum Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder zu ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind.

Nicht gefördert werden gewerbliche Räume, z.B. Büro-, Praxen- oder Lagerräume, Aufenthaltsräume- oder Schlafräume in Übernachtungsbetrieben, Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.

Für Gebäude, Räume oder Wohnungen, für welche keine baurechtlichen Genehmigungen nach §§ 49 und 50 LBO vorliegen, wird kein Zuschuss gewährt.

Die eingebauten Fenster / Türen müssen mindestens der Schallschutzklasse III der VDI Richtlinie NR. 2719 entsprechen.

Mehrkosten durch denkmalschutzrechtlichen Auflagen in der denkmalgeschützten Gesamtanlage sind nicht besonders zuschussfähig.

Möglich ist auch die Bezuschussung des Einbaus von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen z.B. Schlaf- und Kinderzimmern, bzw. schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverzehrenden Energiequellen (Gasherde, Gasdurchlauferhitzer, Holz- oder Kohleöfen).

Eigenleistungen sind nicht bezuschussungsfähig.

Die Zuschusshöhe beläuft sich auf 75 % der Kosten höchstens jedoch auf 450 €/m² Fensterfläche, beim Einbau einer Schalldämmlüftung bis zu 420 € je Raum.

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen muss die Stadt Freudenberg eine Vereinbarung mit dem Land treffen, welche regelt, dass die Stadt Freudenberg die betroffenen Grundstückseigentümer unterrichtet und berät, die Anträge entgegennimmt, die Bewilligungsbescheide erlässt und die Auszahlung der Beträge vornimmt. Bei den Auszahlungen geht die Stadt Freudenberg in Vorleistung und rechnet dann mit dem RP nach den Maßgaben des RP ab.

Die Vereinbarung würde bis 11/2016 laufen und müsste dann abgewickelt sein.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass seitens des Verwaltungsausschusses empfohlen wird, diese Vereinbarung abzuschließen sofern die Förderstelle bestätigt, dass diese Förderung keine negativen Auswirkungen auf die Umsetzung der Ortsumfahrung haben wird.

Die Bestätigung der Nichtbeeinflussung liegt, so teilt der Vorsitzende mit, mit Mail der Förderbehörde vom 10.06.2015 vor.

Auf die Nachfrage aus dem Gremium inwieweit sich die Stadt Freudenberg hier finanziell beteiligt, wird seitens des Vorsitzenden erläutert, dass hier eine Beteiligung der Stadt Freudenberg in Form von Verwaltungsarbeit erfolgt nicht aber monetär.

Die Nachfrage wie weit die betroffenen Grundstücke von der Straße stehen müssen, um in den Genuss der Förderung zu gelangen beantwortet der Vorsitzende dahingehend, dass diese seitens des Landes bereits einzeln katalogisiert sind und der Verwaltung eine Liste der förderwürdigen Objekte vorliegt.

Herr Eckert fragt nach, ob es eine solche Förderung auch für Kreisstraßen gibt. Ihm wurde seitens des Vorsitzenden hier Klärung zugesagt.

Angesprochen wurde auch, dass die Stadt Freudenberg die von der Lärmsanierung betroffenen städtischen Grundstücke überprüfen wird.

Das Gremium beschließt einstimmig, dass für die angetragene Förderung der Lärmsanierung an der L 2310 die unterbreitete Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart abgeschlossen wird.

Top 5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der städtischen Musikschule Freudenberg; Verabschiedung der Änderung der Gebührenordnung

Der Vorsitzende geht auf die den Ratsmitgliedern mit der Sitzungsvorlage überlassenen Kalkulation und Berechnung der Gebührenerhöhung ein und erläutert, dass diese angesichts der sich verschiebenden Kosten nicht die letzte Erhöhung sein wird. Er führt die Notwendigkeit einer entsprechenden Kostendeckungsnotwendigkeit auch im Bereich der Musikschule unumgänglich ist. Es wird auf die einzelnen

Darstellungen und Änderungen eingegangen. Die Änderungen wurden anhand der nachfolgenden Präsentation im Überblick dargestellt.

Die derzeit gültige Gebührenordnung datiert aus dem Jahr 2013.

Bei der seinerzeitigen Gebührenverabschiedung wurde für das neue Musikschuljahr 2015/2016 eine weitere Anpassung um rund 10 % avisiert.

Synopse der Gebühren ohne Ermäßigung

2014/2015

- Musikalische Früherziehung 26 €
- Instrumentaler Einzelunterricht
 - 30 Minuten 57 €
 - 45 Minuten 79 €
- Instrumentaler Gruppenunterricht
 - bei 2 Schüler 45 Min 51 €
 - bei 3 Schüler 45 Min 39 €
 - bei 4 u. mehr Schülern 45 Min 31 €

2015/2016

- Musikalische Früherziehung 30 €
- Musikgarten I 25 €
- Instrumentaler Einzelunterricht
 - 30 Minuten 63 €
 - 45 Minuten 87 €
- Instrumentaler Gruppenunterricht
 - bei 2 Schüler 45 Min 57 €
 - bei 3 Schüler 45 Min 43 €
 - bei 4 u. mehr Schülern 45 Min 35 €

Synopsis der Gebühren mit Ermäßigung

2014/2015

- Musikalische Früherziehung 20 €
- Instrumentaler Einzelunterricht

30 Minuten	43 €
45 Minuten	63 €
- Instrumentaler Gruppenunterricht

bei 2 Schüler 45 Min	36 €
bei 3 Schüler 45 Min	28 €
bei 4 u. mehr Schülern 45 Min	22 €

2015/2016

- Musikalische Früherziehung 22 €
- Musikgarten I 18 €
- Instrumentaler Einzelunterricht

30 Minuten	47 €
45 Minuten	69 €
- Instrumentaler Gruppenunterricht

bei 2 Schüler 45 Min	40 €
bei 3 Schüler 45 Min	31 €
bei 4 u. mehr Schülern 45 Min	25 €

2014/2015

- Theorie oder Ensemble ohne
Hauptfächer 11 €
- Kursgebühren für Abendkurse ab
10 Personen je Abend und Person 10 €
- Ergänzungskurse wie Chor und
Orchester sind gebührenfrei

2015/2016

- Theorie oder Ensemble ohne
Hauptfächer 13 €
- Kursgebühren für Abendkurse ab
10 Personen je Abend und Person 11 €
- Ergänzungskurse wie Chor und
Orchester sind gebührenfrei

Änderung der Gebührenordnung

- Alle weiteren Regelungen der
Gebührenordnung bleiben bestehen.
- Weiterhin werden die Honorarstundensätze
der Lehrkräfte um 0,50 € angehoben

Synopse der Gebühren ohne Ermäßigung

2014/2015

- Theorie oder Ensemble ohne Hauptfächer
18 €
- Kursgebühren für Abendkurse ab 10 Personen je Abend und Person
11 €
- Ergänzungskurse wie Chor und Orchester sind gebührenfrei

2015/2016

- Theorie oder Ensemble ohne Hauptfächer
20 €
- Kursgebühren für Abendkurse ab 10 Personen je Abend und Person
13 €
- Ergänzungskurse wie Chor und Orchester sind gebührenfrei

Die vorgetragene Gebührenänderung wird im Gremium ausführlich diskutiert. Es wird hier weiterhin einerseits die Notwendigkeit der Anpassung der Gebühren gesehen und kontrovers diskutiert, zum anderen aber auch die erhöhte Belastung für junge Familien.

Aus der Diskussion heraus wird von Herrn Dick ein Antrag nach der Geschäftsordnung auf Absetzung des Tagesordnungspunktes und Verschiebung auf die nächste Gemeinderatssitzung gestellt.

Über diesen Antrag wird nachdem die Diskussion beendet ist abgestimmt.

Zur Abstimmung wurde folgende Fragestellung gebracht:

Soll der Tagesordnungspunkt abgesetzt und über diesen erst in der nächsten Gemeinderatssitzung abgestimmt werden?

Der Antrag wird mit lediglich 4 Ja Stimmen abgelehnt.

Es wird nunmehr die vorgelegte Gebührenkalkulation und die Gebührenanpassung für die Musikschule Freudenberg zur Abstimmung gebracht.

Der vorgelegte Gebührenkalkulation und der Gebührenanpassung stimmt das Gremium bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen zu.

Es wird nunmehr die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung durch das Gremium beschlossen. **Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.**

Änderung der Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Freudenberg

Gebührenordnung vom 04.06.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 22.06.2015 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Städtische Musikschule der Stadt Freudenberg beschlossen:

Artikel I

A. erhält folgenden Wortlaut:

A. Höhe der Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden je Jahreskurs (Schuljahr) entsprechend der Art des Unterrichts (Früherziehung und Grundausbildung, Einzel- oder Gruppenunterricht) festgelegt. In der Jahreskursgebühr sind Ferienanteile enthalten.

Umfasst die Unterrichtsdauer ausnahmsweise nicht volle 12 Monate, so werden Gebühren für die Ferien anteilig mitberechnet.

Ändert sich ausnahmsweise während des laufenden Schuljahres die Art des Unterrichts oder die Gruppengröße, so ändern sich die Unterrichtsgebühren mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Den Gebührensätzen ist eine Unterrichtsstunde je Woche der unten angegebenen Dauer zugrunde gelegt.

	Allgemeine Gebührensätze		Gebührensätze für Freudenberger/innen	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
	Euro		Euro	
Musikalische Früherziehung	360,00	30,00	264,00	22,00
Musikalische Grundausbildung	360,00	30,00	264,00	22,00
Musikgarten I	300,00	25,00	216,00	18,00
Musikgarten II	360,00	30,00	264,00	22,00
Instrumentaler Einzelunterricht				
Dauer 30 Min	756,00	63,00	564,00	47,00
Dauer 45 Min	1.044,00	87,00	828,00	69,00
Instrumentaler Gruppenunterricht 45 Min				
bei 2 Schülern	684,00	57,00	480,00	40,00
bei 3 Schülern	516,00	43,00	372,00	31,00

bei 4 Schülern und mehr	420,00	35,00	300,00	25,00
Instrumentenkarussell	360,00	30,00	264,00	22,00
Ergänzungsfächer				
theoretische für Schüler der MS	gebührenbefreit		gebührenbefreit	
praktische (Z.B. Chor, Orchester)	gebührenbefreit		gebührenbefreit	
Theorie oder Ensemble ohne Hauptfächer	240,00	20,00	156,00	13,00
Kursgebühren				
Abendkurse ab 10 Personen je Abend und Person	13,00		11,00	
Zuschlag für Erwachsene	20%		20%	
Sonderkurse auf Anfrage				

Für Personen mit Hauptwohnsitz in Freudenberg gelten ermäßigte, da von der Stadt Freudenberg bezuschusste Gebührensätze.

Für die Aufnahme in die Musikschule ist eine einmalige Aufnahmegebühr pro Person in Höhe von 8,00 € zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahmebestätigung fällig.

Art. II Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung

der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt

Freudenberg, den

Freudenberg, den

Roger Henning; Bürgermeister

Roger Henning; Bürgermeister

Top 6 Informationen Bürgermeister

Der Vorsitzende informiert über die Genehmigung des Haushaltes 2015 seitens des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, er verliest das hierzu ergangene Schreiben des Rechts- und Kommunalamtes.

Das Gremium nahm die im Schreiben angemarkten Punkte zur Kenntnis.

Weiterhin informierte der Vorsitzende über die aktuelle Kriminalitätsstatistik und führte aus, dass es in Freudenberg 7 Deliktsfälle mehr gab, also ein Anstieg um 9 %. Er hob hervor, dass die Polizeiposten in Wertheim und Kulsheim gute Arbeit leisten. Auffallend ist der Anstieg im gesamten Main-Tauber-Kreis mit einer Mehrung von rund 700 Straftaten. Er merkt an, dass zu hoffen ist, dass der Main-Tauber-Kreis in Heilbronn nicht vergessen wird.

Es wird darüber informiert, dass die Kommission **Unser Dorf hat Zukunft** am 30.06.2015 in Wessental sein wird.

Auf das Jahresabschlusskonzert der Musikschule Freudenberg wird hingewiesen.

Ebenfalls hingewiesen wird auf das Straßen- und Hoffest in Bürgstadt am 10.07.-13.07.2015.

Top 7 Anfragen

Es werden folgende Anfragen beantwortet:

Mähen der städtischen Flächen - nachgefragt von Herrn Dick - erfolgt in einem regelmäßigen Turnus, wobei darauf geachtet wird, dass bei Veranstaltungen die Flächen ansehnlich sind.

Reinigen des Schiffsanlegers - nachgefragt von Herrn Dick: ursprünglich war vorgesehen gewesen, den Schiffsanleger durch vorgehängte Platten zu verkleiden, dies wurde seinerzeit aber auf Grund des Kostenumfanges verworfen. Die Reinigung wird derzeit geprüft und entsprechende Angebote eingeholt. Sobald diese vorliegen wird berichtet.

Weitere Anfragen:

GR Beck regt an im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass beim Parken auf der Fahrbahn eine Restbreite verbleiben muss und Gehwege keine Parkflächen sind.

GR Bartelt erkundigt sich nach dem Sachstand des Feuerwehrbedarfsplanes.

GR Hildenbrand spricht den Zustand der öffentlichen Toilette an und merkt an, dass die Handtuchhalter verrostet sind.

GR Döhner regt an die anstehende Sperrung der L 2310 im August breiter zu kommunizieren.

GR Berg dankt für die gute Arbeit des Bauhofes am Buswartehäuschen Ebenheid.

Zuhörer Herr Lang spricht die mangelnde Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit bei der Ausweisung von Vorrangflächen für die Windkraft an und bemängelt, dass der zukünftige Betreiber nicht seitens der Stadt Freudenberg kommuniziert wird. Er hofft dass dies zukünftig besser wird und die Bevölkerung gefragt und eingebunden wird.

Weiterhin spricht Herr Lang an, dass die Eltern mit den Füßen gegen die Werkrealschule Freudenberg abgestimmt haben und ihre Kinder in anderen weiterführenden Schulen u.a. in Wertheim angemeldet haben. Dadurch sei ein Halten der Schule nicht mehr möglich, auch hier spricht er die Einbindung der Bevölkerung und die öffentliche Kommunikation an.

Herr Lang führt aus, dass er es begrüßen würde, wenn die Bevölkerung mehr eingebunden wird, um zu erfahren, was diese will. Bei zukunftsweisenden Themen sollten generell Bürgerversammlungen erfolgen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen gegeben sind wird die Sitzung um 20:18 Uhr geschlossen.